



**Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes  
zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Ver-  
halten bei Missbrauchsfällen  
in den Diensten und Einrichtungen der Caritas,  
insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe**

- I. Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch**
- II. Empfehlungen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch**
- III. Verpflichtungen und Empfehlungen im Falle eines be-  
gründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch**
- IV. Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden  
Fällen („Altfälle“)**
- V. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern sexuellen Miss-  
brauchs**

**Einführung**

Der Deutsche Caritasverband (DCV) verfolgt mit diesen Empfeh-  
lungen das Ziel, sexuellem Missbrauch in den Diensten und Ein-  
richtungen vorzubeugen. Die Empfehlungen greifen vielfältige  
Ideen und schon länger praktizierte Initiativen zur Missbrauchs-  
prävention aus dem Bereich der Caritas auf und bündeln sie.<sup>1</sup>  
Sie richten sich an alle Träger von Diensten und Einrichtungen,  
in denen besondere Abhängigkeitsverhältnisse gegeben sind  
und bieten eine Orientierung, wie zu handeln ist.

Die Sorge um das Wohl der Schutzbefohlenen hat für den DCV  
höchste Priorität. Sexueller Missbrauch ist eine schwere Straftat  
mit schwerwiegenden Verletzungen der Opfer. Deshalb muss al-  
les getan werden, um ihn zu verhindern. Opfer von sexuellem  
Missbrauch müssen geschützt und bei der Aufarbeitung unter-  
stützt und begleitet werden.

Der DCV erwartet, dass die Träger und Mitarbeitenden sich sys-  
tematisch mit den verschiedensten Aspekten rund um den sexu-

---

<sup>1</sup> In einem zweiten Schritt werden als Ergänzung der Empfehlungen Checklisten, Arbeitshilfen, Musterdokumente  
und weitere Materialien zur Verfügung gestellt, die u. a. in der verbandlichen Caritas entwickelt wurden und im  
beruflichen Alltag, in der Fortbildung sowie in der Fachberatung bei den Orts- und Diözesan-Caritasverbänden  
sowie den Fachverbänden angewendet werden. Sowohl die Empfehlungen selbst (aktueller Stand 26.04.2010)  
als auch die ergänzenden Materialien werden in Rückbindung mit der Praxis kontinuierlich weiterentwickelt.

---

ellen Missbrauch befassen, diese im Rahmen von Teambesprechungen und Fortbildungen diskutieren und für ihren Verantwortungsbereich konkrete Maßnahmen zur Prävention von und zum Verhalten bei sexuellem Missbrauch treffen. Die Empfehlungen sollen dazu beitragen, das Thema aus dem Tabubereich zu nehmen und es offen diskutierbar zu machen. Die Träger und Mitarbeitenden werden durch die Empfehlungen darin unterstützt, sich präventiv mit strukturell bedingten Gefährdungsmomenten in den Diensten und Einrichtungen der Caritas auseinanderzusetzen und gemeinsam zu verbindlichen Haltungen und Standards gegenüber sexuellem Missbrauch - insbesondere von Kindern und Jugendlichen - in Diensten und Einrichtungen zu kommen.

## Begrifflichkeit

In den Empfehlungen wird der Terminus sexueller Missbrauch im Sinne von sexuellen Handlungen unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen zwischen Fachkräften und Betreuten in Einrichtungen verwendet. Dabei werden sexuelle Handlungen erfasst, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betreuten erfolgen. Als sexueller Missbrauch werden alle sexuellen Handlungen gewertet, insbesondere das Anschauen von Sexvideos mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, eindeutige Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung.

Wissenschaftliche Untersuchungen legen nahe, dass ca. ein Drittel der Täter Menschen mit pädophiler sexueller Orientierung sind und die überwiegende Anzahl von sexuellem Missbrauch von so genannten Ersatzhandlungstätern begangen werden. Diese Personen sind nicht auf Kinder fixiert und auch nicht an einer Beziehung zu ihnen interessiert, sondern nutzen bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aus.

Der DCV beschränkt diese Empfehlungen auf sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt, obwohl ihm bewusst ist, dass die Grenzen zwischen der Erzeugung einer sexualisierten Atmosphäre, sexuellem Kontakt, der Anwendung von körperlicher Gewalt, Misshandlung und sexualisierter Gewalt bis zum sexuellen Missbrauch fließend sind. Er regt an, dass die Fachverbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach geeigneten Formen suchen, die Thematik zu bearbeiten.

Ein Sonderfall ist sexueller Missbrauch zwischen Kindern und Jugendlichen. Auch hierfür sind in den Diensten und Einrichtungen präventive Maßnahmen zu treffen. Hierzu plant der DCV derzeit keine eigenen Empfehlungen, sondern regt an, dass diese von den Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden. Im Interesse des Kindeswohls geht es um ein Klima von Vertrauen, in dem der mögliche Missbrauch präventiv verhindert wird.

## Strafrechtliche Einordnung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern, aber auch von Schutzbefohlenen, Kranken und Hilfsbedürftigen und andere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen erhebliche Straftaten dar, die strafrechtlich verfolgt werden.

Liegt ein begründeter Verdacht einer solchen Straftat vor, besteht zwar in der Regel keine strafrechtlich bewehrte Anzeigepflicht. Verantwortliche können sich aber dennoch strafrechtlich schuldig machen, wenn sie eine Anzeige unterlassen und dies dazu führt, dass der Täter eine ansonsten unterbundene Straftat begeht. Dies kann bis zum Vorwurf der Beihilfe zu der betreffenden Straftat reichen. Das gilt auch für Fälle, in denen der Geschädigte darum gebeten hat, von einer Anzeige abzusehen. Im Gespräch mit etwaigen Geschädigten muss beratend darauf hingewirkt werden, dass einer Anzeige zugestimmt wird. Gibt der Geschädigte sein Einverständnis nicht, entlastet dies nicht die Verantwortlichen der Caritas.

Sowohl der Opferschutz als auch das wohlverstandene Eigeninteresse gebieten deshalb, sehr früh den Kontakt zur Staatsanwaltschaft zu suchen. Als objektive Rechtsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dabei nicht nur die Aufgabe, belastendes Material gegen einen etwaigen Täter zusammenzutragen, sondern ihn auch gegebenenfalls zu entlasten.

Auch länger zurückliegende Fälle („Altfälle“) sind bei Bekanntwerden an die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Zum einen ist die Feststellung einer etwaigen Verjährung den Justizbehörden zu überlassen. Caritasstellen sollten hier nicht das Risiko einer juristischen Fehleinschätzung übernehmen. Zum anderen dient es der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, wenn bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen darauf hingewiesen werden kann, dass diese der Staatsanwaltschaft bereits namhaft gemacht wurden, unabhängig von der Frage der Verjährung.

### Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen einschlägige fachliche Instrumente zur Verfügung, die gemeinsam zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten entwickelt wurden. Zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist das einzelfallzuständige Jugendamt bei der Gefährdung des Kindeswohls einzuschalten. Im Zusammenspiel mit den Betroffenen, insbesondere mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt ist zu klären, wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind.

In den anderen Arbeitsbereichen (Behinderten- und Altenhilfe) ist die Heimaufsicht einzubeziehen.

## **I. Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Es gibt keine verlässlichen statistischen Daten darüber, wie häufig sexueller Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen der freien und öffentlichen Träger vorkommt. Jede Einrichtung muss sich damit befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch eine(n) hauptberufliche(n) oder ehrenamtlichen Mitarbeiter(in) oder Personen, die in engem täglichen Kontakt mit den Schutzbefohlenen stehen, vorzubeugen. Es gilt dabei zu differenzieren. Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen zu einem gewissen Anteil bewusst oder unbewusst Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, durch die es gelingt, diese Personen nicht einzustellen. Ähnliche Vorsorge ist bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen, Freiwilligen, Praktikant(inn)en, Zivildienstleistenden und Honorarkräften angezeigt.

Wichtig ist es aber auch die Strukturen der Einrichtungen daraufhin zu prüfen, ob diese es unterstützen, dass ein Erwachsener seine Autoritätsposition und das bestehende Vertrauensverhältnis zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen missbrauchen kann. Die Annahme ist begründet, dass die beste Prävention darin besteht, dass in den Einrichtungen ein Klima herrscht, in dem über Sexualität und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs offen gesprochen werden kann. Diese Grundanforderung muss konzeptionell abgesichert sein.

### I a Personalakquise, Personalentwicklung, Personalführung

1. Der Träger und die Einrichtungsleitung haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Klima der Offenheit besteht und die Teammitglieder sicher sein können, dass sie Fragen des sexuellen Missbrauchs freimütig aussprechen und als Gesprächsthema anmelden können. Außerdem müssen alle Mitarbeitenden verpflichtet werden, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen einem hierzu beauftragten Verantwortlichen in der Einrichtung mitzuteilen.

2. Im Vorstellungsgespräch oder bei anderen Formen der Personalauswahl für berufliche und ehrenamtlich/freiwillige Mitarbeitende, die im Kontakt zu Kindern und anderen Schutzbefohlenen stehen, sowie im Dienstvertrag ist der Umgang mit sexuellem Missbrauch und dessen Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies wirkt der Tabuisierung entgegen und kann zudem möglicherweise dazu beitragen, dass sich Bewerber mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
3. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist für berufliche und nicht berufliche Mitarbeitende obligatorisch einzufordern. Für den Personenkreis im kinder- und jugendnahen Bereich ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG einzufordern.
4. Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass den Mitarbeitenden die Standards der Einrichtung und der Verhaltenskodex zum professionellen Handeln in der Einrichtung bekannt sind.
5. In jeder Einrichtung muss es Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zum Umgang mit Situationen geben, in der die körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und anderen Schutzbefohlenen gefährdet sein könnte.
6. Der Träger muss sicherstellen, dass jeder/jede Mitarbeiter(in) an Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema sexueller Missbrauch in Einrichtungen teilnimmt.

## I b Organisation und Struktur

1. Der Träger und die Einrichtungsleitung sind dafür verantwortlich, dass in der Einrichtung Strukturen bestehen, die Gefährdungsmomente minimieren.
2. Es sollten schützende Strukturen eingeführt werden (z. B. Beschwerdemanagement; Partizipationsformen, Schutz der Intimsphäre).
3. Klare Verhaltensregeln müssen definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Betreuten sicherstellen. Die Sinnhaftigkeit und Reichweite müssen regelmäßig einer Prüfung und ggf. Novellierung unterzogen werden.
4. In jeder Einrichtung sollte ein geschulter/eine geschulte Ansprechpartner/-in zur Verfügung stehen, der/die nicht in die Linienstrukturen eingebunden ist und zweifelsfrei den Interessen der Betreuten verpflichtet ist. Diese Vertrauensperson ist beauftragt, Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für diese Fragen wach zu halten.
5. Bei Teamgesprächen ist die Thematisierung von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz, erotischer Anziehung, aber auch die Besprechung von Beobachtungen im Kollegenkreis möglich und ausdrücklich erwünscht.
6. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die Integration der Prävention in das Qualitätsmanagement der Einrichtung.

## I.c. Konzeptionelle Festlegungen

1. Der Schutz und die Förderung des Wohls der Schutzbefohlenen ist eine zentrale Aufgabe aller Dienste und Einrichtungen der Caritas. Oberstes Ziel der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung und Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (SGB VIII § 1).
2. Die Mitarbeitenden müssen auf folgende Grundlagen verpflichtet werden: Sie orientieren sich an Standards zur Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz. Sie wissen um die Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch. Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
3. Die Träger und Mitarbeitenden sind aufgefordert einen kontinuierlichen Prozess zu organisieren mit dem Ziel der Konsensbildung von Fachkräften und Betreuten über ethische Grundhaltungen, Regeln sowie Formen des Umgangs miteinander.
4. Die Dienste und Einrichtungen sind aufgefordert zu kommunizieren, dass sie die einschlägigen Dokumente, die die Rechte der Schutzbefohlenen betreffen, anerkennen: wie beispielsweise die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention oder die Charta der Rechte von alten und hilfebedürftigen Menschen. Diese sind verbindliche Grundlage in der Arbeit und die Einrichtungen wirken aktiv an deren Umsetzung im beruflichen Alltag mit.
5. Die Einrichtungen und Dienste sollen ein an der Prävention und aktivem Kinder- und Jugendschutz orientiertes Konzept der Sexualpädagogik praktizieren. Kinder und Jugendliche sind so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren.
6. Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema des sexuellen Missbrauchs in Veranstaltungen aufgegriffen wird.

## **II. Empfehlungen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch**

Jedem Hinweis im Kontext des sexuellen Missbrauchs muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist bei der zunächst institutionsinternen Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern/Jugendlichen als auch die von Kolleg(inn)en geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand – der Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen kann ggf. kaum wieder rückgängig gemacht werden. Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

1. Jeder/jede Mitarbeiter/-in ist aufgefordert, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu reflektieren.
2. Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind verpflichtet, dies dem Vorgesetzten mitzuteilen. Alles Weitere ist Sache der Leitungsebene bzw. des Trägers.

3. Vorgesetzte machen sich dienstrechtlich und aufsichtsrechtlich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomente nicht weitergeben. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.
4. Bei der einrichtungsinternen Sondierung muss der Träger für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.
5. Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine externe Fachkraft zur Klärung der Verdachtsmomente hinzuzuziehen. Die Sondierung ist sorgfältig zu dokumentieren.
6. Bei Hinweisen auf sexuellem Missbrauch, die sich durch den Träger selbst zunächst nicht weiter aufklären, aber auch nicht ausräumen lassen, informiert der Träger den zuständigen Diözesan-Caritasverband. Insoweit der Diözesan-Caritasverband selbst die Trägerfunktion innehat, ist er gehalten, Abstimmungsstrukturen zu schaffen, die diesem Fall Rechnung tragen. In verschiedenen Diözesen stehen diözesane Arbeitsgruppen mit externen Fachleuten als Ansprechpartner zur Verfügung. Einrichtungen in Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft, wie Kindertageseinrichtungen, wenden sich unmittelbar an das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

### **III. Verpflichtungen und Empfehlungen im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch**

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern/Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass beim Träger oder bei einer von diesem bestellten Person die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammengeführt ist. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter(innen), die Betreuten und die Eltern/Angehörigen/Sorgeberechtigten möglicherweise unter Schock stehen und von Seiten der Öffentlichkeit eine schnelle Aufklärung verlangt wird.

1. Der Träger ist verpflichtet, den Beschuldigten von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung zu wahren.
2. Der Träger ist in Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband bzw. der (erz-)bischöflichen Behörde verpflichtet, die Aufsichtsbehörden zu informieren, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken.
3. Der Träger ist zuständig für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für das/die Opfer und deren Eltern/Angehörige.
4. Der Träger ist zuständig für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalls.
5. Der Träger ist für eine Verständigung mit allen Beteiligten über eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig; er klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist.

Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf den mit der Kommunikation Betrauten. Der Träger ist gehalten, die Pressestellen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zu informieren.

6. Der Träger ist verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

## **IV Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Fällen („Altfälle“)**

### **Vorbemerkung**

Die Debatte über Fälle des sexuellen Missbrauchs in Institutionen bezieht sich häufig auf Vorkommnisse, die in den 1950/60er Jahren und später geschehen sind. Ein erheblicher Teil der erhobenen Anschuldigungen erweist sich als zutreffend. Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen. Die Träger der betroffenen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft verpflichten sich, sich aktiv in der Aufarbeitung der Vergangenheit der Einrichtungen, für die sie Verantwortung tragen, zu engagieren. Der DCV weist hier auch auf die Diskussionen am Runden Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren hin.

1. Die Träger sind aufgefordert, die Geschichte ihrer Einrichtung unter dem Blickwinkel des sexuellen Missbrauchs zu analysieren.
2. Träger, denen ein Fall sexuellen Missbrauchs bekannt wird sind aufgefordert, den Dialog mit ehemaligen Betroffenen/Opfern aktiv aufzunehmen, im Namen der Institution um Vergebung zu bitten und ggf. weitere Unterstützung (wie z.B. psychologische Begleitung) anzubieten.
3. Der Träger ist aufgefordert, mit dem zuständigen Diözesan-Caritasverband und mit der zuständigen (erz-)bischöflichen Behörde aktiv zusammenzuarbeiten, sowohl in Fragen der Aufklärung, der Einschaltung der Staatsanwaltschaft als auch in der Frage der psychosozialen Begleitung und eventueller Entschädigungsleistungen (z. B. Schmerzensgeld, Therapiekosten) an Betroffene.
4. Der Träger sollte mit allen in seinem Bereich Tätigen verabreden, dass er für die gesamte öffentlichen Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit allein zuständig ist.
5. Der Träger muss Maßnahmen ergreifen, damit die Mitarbeitenden sowie die Betreuten, die derzeit die Einrichtungen nutzen, die Vorkommnisse angemessen verarbeiten können.
6. Es sind seitens des Trägers Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko von sexuellen Übergriffen in der Einrichtung in Gegenwart und Zukunft verringern.

## **V. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs**

In der Aufarbeitung steht der Vorwurf des Opfers im Mittelpunkt; die Person und ihre seelische Verfassung läuft oft Gefahr, dem Aufklärungsverfahren untergeordnet zu werden. Der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs zieht auch einen schweren Eingriff in den Alltag und den Ablauf in der Einrichtung nach sich. Hinzu kommt, dass mit dem Vorwurf des sexuellen

Missbrauchs in der Einrichtung unweigerlich alle dort Beschäftigte und der Träger in ihrer Arbeit in Frage gestellt werden.

Die Einrichtungsleitung ist in der für alle belastenden Aufklärungsphase in besonderer Weise gefordert, sowohl der Fürsorgepflicht den Schutzbefohlenen als auch dem Personal gegenüber gleichzeitig nachzukommen.

Das Opfer eines sexuellen Missbrauchs wird die Einrichtung jedoch aufgrund des Geschehens in der Regel nicht mehr als beschützend und vertrauensvoll erleben. Das Opfer verbindet wahrscheinlich alle Mitarbeiter(innen) mit der Einrichtung und dem Träger; das Vertrauensverhältnis ist gebrochen. Die betroffene Person befindet sich in einem seelischen Dilemma, es steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Einrichtung und muss sich gleichzeitig gegen die Einrichtung verhalten.

1. Der/die Schutzbefohlene, der/die einen Vorwurf äußert oder eine Beobachtung mitteilt, bedarf der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf noch nicht geklärt ist. Der/die Schutzbefohlene muss in seiner/ihrer Aussagen ernst genommen werden.
2. Das Opfer muss Unterstützung und psychosoziale Begleitung von Anfang an erhalten.
3. Die Einrichtung muss dem Opfer eine geschulte neutrale Vertrauensperson zur Seite stellen. Bei der Vermittlung kann der Diözesan-Caritasverband beratend tätig werden.
4. Das Opfer erhält die Möglichkeit, sich über das weiteres Verbleiben in der Einrichtung zu äußern. Es wird eine auf der Lebenssituation und der Entwicklung des Opfers basierende verantwortbare Lösung erarbeitet.
5. Das Opfer erhält über das Verfahren hinaus psychosoziale Begleitung und andere erforderlichen Hilfen.

Freiburg, den 26.04.2010

Vorstand  
Deutscher Caritasverband e.V.

Prälat Dr. Peter Neher  
Präsident